

Gemeinde Büchen

Informationsvorlage

Bearbeiter/in:

Stefanie Gärtner

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Werkausschuss

Datum

18.04.2016

Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen in Büchen

Im Gegensatz zu den gemeindeeigenen Regen- und Schmutzwasserkanälen, die durch die Gemeinden selbst gebaut und unterhalten werden, ist im Wasserhaushaltsgesetz (WHG §§ 40 ff) die Unterhaltungspflicht für die Gewässer auf die Wasser- und Bodenverbände übertragen worden. Im Herzogtum Lauenburg gibt es insgesamt neun Gewässerunterhaltungsverbände und einen Wasser- und Bodenverband. Die Gemeinden sind Mitglied in den jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbänden, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich sie liegen.

Die Übertragung der Unterhaltungspflicht gilt sowohl für offen fließende Gewässer, wie auch für verrohrte Gewässer, sowie für festgelegte Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft. Für die Unterhaltung der Gewässer zahlt die Gemeinde einen festen Betrag pro Hektar Einzugsgebiet, insgesamt ca. 16.200,- Euro pro Jahr. Für die im Büchener Gemeindegebiet verlegten Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft zahlt die Gemeinde einen Beitrag von 0,20 Euro pro laufenden Meter Rohrleitung.

Im anliegenden Plan ist als Beispiel ein Ausschnitt des Gemeindebereiches Büchen zu sehen. Hier sind ein offenes Gewässer, ein verrohrtes Gewässer und drei Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft zu sehen.